



**Seidl Hohenbleicher Mirz**  
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

## Riester-Rente als nichteinzusetzendes Schonvermögen

Das OLG Brandenburg hat in der Entscheidung vom 08.02.2011, AZ: 15 WF 21/11 festgestellt, dass Versicherungen, deren Kapital Grundlage zweckgebundener, staatlich geförderter Altersvorsorgeverträge, sog. „Riester-Rente“, ist, gemäß § 15 III S. 2 ZPO, § 90 I Nr. 2 SGBXII zum Schonvermögen zählen und damit bei dem einzusetzenden Vermögen im Rahmen der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht berücksichtigt werden dürfen.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de